

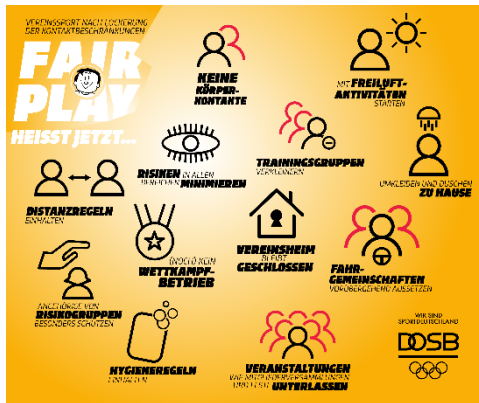
Vermerk des (Telefon-)Gesprächs zwischen Sportamt, Ordnungsamt und LSB Bremen

Status: 28.04.2020

Anwesenheit: Jochen Brünjes und Christian Zeyfang (Sportamt),
Amtsleitung Ordnungsamt: Uwe Papencord
Karoline Müller und Daniel Fangmann (LSB Bremen)

Uhrzeit: 13:00 Uhr bis 14:10 Uhr

Informationen: Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzenverbände
Beratungsempfehlung und Diskussion für die SMK: Link:
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln>



- Christian Zeyfang begrüßt die Anwesenden und dankt dem Kollegium vom Ordnungsamt, dass das Ordnungsamt trotz der zahlreichen Termine und Anfragen die Zeit für eine gemeinsame Telefonkonferenz einrichten konnte.
- Der Landessportbund erklärt sich bereit, einen Vermerk über das Gespräch anzufertigen.
- Das Gesundheitsressort hat sich leider hinsichtlich der Terminanfrage nicht zurückgemeldet. Fragen zum Gesundheitsschutz wird der Landessportbund gesondert an das Gesundheitsressort formulieren.
- Der Landessportbund hat im Vorfeld zum Gespräch die allgemeinen Fragestellungen der Vereine/Verbände in der Kürze zusammengefasst.
- Anhand des Fragenkatalogs führen Christian Zeyfang und Karoline Müller durch das Gespräch. Vorab wird festgelegt, dass der Landessportbund die Informationen aus dem Gespräch im Rahmen seiner Information- und Beratungsaktivitäten gegenüber seinen Mitgliedsorganisationen verwenden darf.

Sportartübergreifende Fragen

Gibt es eine Unterscheidung zwischen den Zielgruppen Kindern und Erwachsenen?

- Seitens des Ordnungsamtes gibt es keine Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen. C. Zeyfang ergänzt, dass auch von Seiten der Sportministerkonferenz keine Unterscheidung zwischen Altersstruktur und Sporttreiben vorgenommen wird.

Gibt es Unterscheidungen bei Freiluftsportanlagen?

- Sowohl aus Sicht des Ordnungsamtes als auch aus Sicht des Sportamtes wird keine Unterscheidung der Freiluftsportanlagen getätigt. Als solche werden alle Anlagen aufgefasst, auf denen organisiert Sport ausgeübt werden kann (z.B. Fußballplätze, Beachvolleyballanlagen, Sportboothäfen, aber auch Angelteiche). Unterschieden wird nur zwischen nichtöffentlichen und öffentlichen Sportanlagen, wobei bspw. auch die zum Sportplatz gehörenden Grünflächen zur Sportanlage zählen. Dies gilt auch für den Grünbereich um eine Beachsportanlage.

Dürfen mehrere Personen die Anlage unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln betreten?

- Aus Sicht des Ordnungsamtes ist es möglich, dass mehrere Leute die Anlage gleichzeitig betreten können. Das Problem stellt sich in der Definition und Auslegung der Begrifflichkeit „Versammlung“. Wenn beispielsweise mehrere Personen auf einer Bezirkssportanlage oder Grünfläche ihre Aktivität unter Einhaltung der Vorschriften ausüben, kann dieses, juristisch gesehen, als Verstoß gegen die Coronaverordnung ausgelegt werden. C.Zeyfang wird diese Problematik mit seiner Hausspitze beraten und nach Lösungsansätzen für den Sport suchen.

Grundsätzlich sollte bei den Umsetzungen der Verordnung auf den Sportanlagen mit Augenmaß gehandelt werden. Vermieden werden soll, dass Menschenansammlungen oder „Kontaktbörsen“ zwischen den Vereinsmitgliedern entstehen. Beispielsweise sollten nach wie vor Fahrgemeinschaften oder der „Klönnschnack“ von Eltern, die ihre Kinder beim Verein abgeben, vermieden werden.

Ein kontaktloser und organisierter Ablauf und Aufenthalt auf dem Vereinsgelände/Sportgelände oder den Grünflächen ist grundsätzlich unter Anwendung der Vorschriften möglich.

Dürfen Vereinsgaststätten öffnen?

- Nein, Vereinsgaststätten dürfen nicht öffnen. Der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen und Getränken bleiben zulässig; der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt; Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern. (§9, Coronaverordnung).

Muss es einen Coronabeauftragten geben?

- Ein Coronabeauftragter muss nicht zwingend berufen werden. Wenn ein Hausmeister oder Platzwart vorhanden ist, kann dieser nach wie vor die Aufsicht übernehmen. Dem Ordnungsamt ist der Pandemie- und Hygieneplan von besonderer Wichtigkeit. Dieser sollte authentisch zu der Sportanlage/Nutzungsfläche passen. Das bedeutet, dass der Verein die Relation der genutzten Fläche zu der maximalen Anzahl von Personen, die unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 -2 Meter, setzen muss. Menschenansammlungen vor Toiletten oder engen Laufwegen sollten vermieden werden.

Gibt es ein Muster für einen Hygiene- und Pandemieplan?

- Im Zuge vieler Einsendungen ergibt sich seitens des LSB die Frage, ob es Muster für Konzepte geben soll. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Anlagen würde das Sportamt von solchen Mustern absehen. Wünschenswert wären Bestpractice-Beispiele, die auf den Seiten des LSB und des Sportamts veröffentlicht werden können und an denen sich andere Vereine ihre spezifischen Konzepte ableiten können.

Dürfen Reitstunden/Trainingsstunden angeboten werden?

- K. Müller stellt das Schreiben seitens des Gesundheitsamts vor und berichtet, dass die Durchführung einzelner Reitstunden möglich ist, wenn ein Hygieneplan vorliegt und die Coronaverordnung eingehalten wird. Das gilt zunächst nur für Trainings- und Reitstunden unter freiem Himmel und nicht für den Sport in der Reithalle. Beim Reitsport liegt die Sicherstellung des Tierwohls zugrunde.
- Trainingsstunden können unter Freiluft als Einzeltraining angeboten werden.

Dürfen auf Sportanlagen Pflegearbeiten und Arbeitsdienste durchgeführt werden?

- Pflegearbeiten und Arbeitsdienste sind seitens des Ordnungsamt genehmigt, vorausgesetzt, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden, sowie dass sich daraus keine „geselligen“ Veranstaltungen entwickeln.

Umgang mit Anfragen außerhalb des organisierten Sports

- Anfragen von anderen Anbietern, die nicht dem organisierten Sport angehören, sind direkt an das Ordnungsamt zu richten.

Wie können Vereine mit ursprünglichen Indoorangeboten verfahren, die auch unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt werden könnten?

- Theoretisch wäre eine Umsetzung für das Ordnungsamt möglich, als Grundlage muss jedoch zunächst eine Klärung der Begrifflichkeit „Versammlung“ bzw. des Versammlungsverbot final geklärt werden. Solange die aktuelle Fassung der Verordnung diesbezüglich nicht klarer definiert wird, kann es als Verstoß der Coronaverordnung gewertet werden. Der Landessportbund richtet erneut die Bitte, die politischen Vertreter einen Lösungsansatz im Sinne des organisierten Sports anzustreben.

Dürfen Personen anderer Bundesländer die Plätze betreten?

- Ja, es wird nicht geprüft, ob die Personen aus Bremen kommen. Wenn das Platzkontingent auf den Sportanlagen nicht bereits durch die Vereinsmitglieder gedeckt ist, könnten auch weitere Personen freie Kapazitäten nutzen. Der Landessportbund empfiehlt, dass Vereine primär den Vereinsmitgliedern aus Bremen und Bremerhaven den Zugang zu den Freiluftsportstätten zu ermöglichen.

Nutzung der Gewässer und Wasserstraßen

- Analog zu den Bestimmungen auf dem Land sind Arbeiten an Booten, im Freien und in der Bootshalle unter Auflagen erlaubt. Sowohl das Ausbringen an Steganlagen als auch das Slippen und Kranen der Boote sind erlaubt. Die Vereinsboote können zu Wasser gelassen werden.
- Ein Training auf dem Wasser wäre möglich, wenn der Trainer in einem Beiboot sitzt und ausreichenden Abstand einhalten könnte. Nach wie vor gilt auch ein Versammlungsverbot auf den Booten.
- C. Zeyfang ergänzt, dass die Vereine die Konzepte der Spitzenverbände der jeweiligen Sportart umsetzen sollten und bittet den Landessportbund um die Zusendung, sobald diese vorliegen. (Konzepte: s.u.)

Wie wird mit dem Leistungssport, insbesondere mit Athletinnen und Athleten mit Kaderstatus, umgegangen?

- C. Zeyfang berichtet, dass OK/PK-Kader in anderen Bundesländern mit Ausnahmeregelung trainieren dürfen. Durch die Anpassung der Coronaordnung gibt es in Bremen aktuell keine Möglichkeit einer Ausnahmeregelung, da Hallen gesperrt bleiben. Dementsprechend können die Anträge der RSG und des Tanzverbandes nicht stattgegeben werden. Sportamt und LSB klären in Absprache das Vorgehen für die Kaderathleten. C. Zeyfang wird mit einem abgestimmten Vorschlag einer Formulierung an die politische Ebene herantreten. In Vorbereitung dazu werden die Regelungen der anderen Bundesländer an den LSB versendet. Neben den Kadern olympischer Sportarten sollten auch die nicht-olympischen Sportarten berücksichtigt werden, da die Kaderbenennung hier noch in der alten Bezeichnung geregelt ist.

Umgang mit Berufssport im Rahmen der Polizei- und Feuerwehrtätigkeit

- Sofern ein Konzept vorliegt, könnte unter Umständen die Ausübung des Sports durchgeführt werden. Dabei wird das Einverständnis des Gesundheitsamtes vorausgesetzt.

Umgang mit angefragten Terminen auf den Sportanlagen

- Aktuell und in naher Zukunft sind keine Sportveranstaltungen (§§5 & 6 Coronaverordnung) möglich.

Umgang mit eingereichten Konzepten der Vereine

- Vereine reichen aktuell bei allen Institutionen Konzepte zur Durchführung ihres Sportangebotes ein und setzen vereinzelt das Sportamt und den LSB in CC. Wenn möglich soll auch die Antwort als CC an die jeweiligen Institutionen gesendet werden.

Sportartsspezifische Konzepte der Spitzenverbände

- Für jede Sportart müssen spezifische Anforderungen erfüllt werden. Die Regelungen sind unter <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartsspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln> einzusehen.